

**Gemeinde Bönebüttel
Der Bürgermeister**

Neumünster, 15. August 2011

**Haushalt- und Finanzen
der Stadt Neumünster
- Verwaltungsgemeinschaften -**

AZ: -20-ja-te-

Drucksache Nr.: 0039/2008/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Finanzausschuss der Gemeinde Bönebüttel	29.08.2011	Ö	Kenntnisnahme
Gemeindevertretung der Gemeinde Bönebüttel	12.09.2011	Ö	Kenntnisnahme

Berichterstatter:

Bürgermeister Runow

Verhandlungsgegenstand:

Leistung von überplanmäßigen Ausgaben nach § 82 GO im Verwaltungshaushalt 2011

A n t r a g:

Die Eilentscheidung des Bürgermeisters nach § 50 Abs. 3 i. V. m. § 82 GO vom 22.07.2011 zur Leistung von überplanmäßigen Ausgaben im Verwaltungshaushalt 2011 bis zur Höhe von 2.100 Euro wird zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen:

Mehrausgaben 2.100 EUR

Deckung durch:

Mehreinnahme 2.100 EUR

Begründung:

Die Gemeinde Bönebüttel hat an den Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag für das Jahr 2011 einen Mitgliedsbeitrag i. H. v. 2.501,36 Euro zu entrichten. Für das Haushaltsjahr 2011 standen bei der Haushaltsstelle 3.02000.66100 „Mitgliedsbeiträge“ lediglich 500,00 Euro an Haushaltsmitteln zur Verfügung. Die Beantragung überplanmäßiger Mittel von 2.100,00 Euro wurde somit erforderlich.

Die Mittel wurden wie folgt bereitgestellt:

<u>Haushaltsstelle</u>	<u>Bezeichnung</u>		
3.20000.66100	Mitgliedsbeiträge	überplanmäßig	2.100,00 Euro

Die Deckung der überplanmäßigen Ausgaben erfolgte bei folgender Haushaltsstelle:

<u>Haushaltsstelle</u>	<u>Bezeichnung</u>		
3.91000.28000	Zuführung vom Vermögenshaushalt	Mehreinnahme	2.100,00 Euro

Für diese Deckung musste noch eine zusätzliche Buchung wie folgt vorgenommen werden:

<u>Haushaltsstelle</u>	<u>Bezeichnung</u>	
4.91000.90000	Zuführung zum Verwaltungshaushalt	2.100,00 Euro

Deckung:

<u>Haushaltsstelle</u>	<u>Bezeichnung</u>	
4.91000.31000	Einnahme aus der allgemeinen Rücklage	2.100,00 Euro

Die Entscheidung durch die Gemeindevertretung konnte nicht abgewartet werden, da die vorliegende Rechnung über den Mitgliedsbeitrag 2011 beglichen werden musste. Die erforderlichen Haushaltsmittel sind daher durch die Entscheidung des Bürgermeisters gemäß § 50 Abs. 3 GO i. V. m. § 82 GO am 17.12.2010 überplanmäßig bewilligt worden.

(Udo Runow)
Bürgermeister